



Turn- und Sportverein Schlierbach 1896 e.V.

Satzung (in der verabschiedeten Fassung vom 04.04.2025)

I. Name, Sitz, Zweck und Grundsätze

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der im Jahr 1896 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Schlierbach 1896.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schlierbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Reg.-Nr. VR 530132) eingetragen. Der Verein trägt den Namenszusatz e.V..

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

(5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds e.V. (WLSB) in Stuttgart. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Insbesondere obliegt ihm die Förderung des Jugendsports. Das wird erreicht durch regelmäßige Abhaltung von Übungsstunden, Beteiligung an Pflichtveranstaltungen der für den Verein maßgebenden Verbände, sowie freiwillige Durchführung und Beteiligung an sonstigen Veranstaltungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

(4) Die Förderung der Jugendarbeit durch sportliche und geistige Betreuung der Kinder und Jugendlichen aller Geschlechter wird im Sinne der Vereins-Jugendordnung durchgeführt.

(5) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann erwerben:

- (a) Natürliche Personen im Alter ab 18 Jahren (gelten als ordentliche Mitglieder)
- (b) Natürliche Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren (gelten als Jugendliche)
- (c) Natürliche Personen im Alter unter 14 Jahren (gelten als Kinder)
- (d) Juristische Personen (gelten als außerordentliche Mitglieder)

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand. Die Beitrittserklärung minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahlnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt.

(3) Eine eventuelle Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

§ 4 Ehrungen

(1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Vereins und der Sportbewegung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Hauptversammlung ernannt.

(2) Ein Vereinsmitglied, welches als 1. Vorsitzende/r den Verein geleitet hat, kann aufgrund seiner/ihrer Verdienste um den Verein zum/zur Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Hauptversammlung ernannt werden.

(3) Weitere Vereinsehrungen werden nach den Bestimmungen der Ehrenordnung ausgesprochen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(1) Austritt: Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahrs zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Verein mindestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben.

(2) Tod des Mitglieds

(3) Ausschluss: Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, insbesondere wenn das Mitglied

(a) mit der Zahlung eines Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist.

(b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereines oder der Fachverbände verletzt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

(c) nachweislich andere Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft oder ihrer religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder diskreditiert. Dabei ist es unerheblich, ob die Taten oder Verhaltensweisen des Mitglieds im Zusammenhang mit dem Verein stehen oder nicht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich vom Vorstand mitzuteilen. Gegen den Beschluss hat der Betroffene innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung, zu der er zu laden ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch austehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

(1) Ordentliche Mitglieder:

Jedes über 18 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann sich in allen Abteilungen des Vereins sportlich betätigen.

(2) Außerordentliche Mitglieder:

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives

Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den

Hauptversammlungen teilzunehmen.

Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den WLSB.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

a) Mitteilung von Anschriftänderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse

b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)

c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(3) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereines können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleichermaßen gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Hauptausschuss zuständig.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

(a) 1. Vorsitzende und Hauptkassierer/in

(b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schriftführer/in

(3) Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(4) Der Hauptausschuss ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberuhenden Hauptversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

(5) Die Hauptversammlung kann jederzeit ein Vorstandmitglied seines Amtes entheben.

(6) Der Vorstand kann durch Beschluss des Hauptausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Hauptausschusses zu treffen (Innenverhältnis).

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Willensbildung

(1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand kann Beschlüsse in Präsenzsitzenungen, im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder teilnehmen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Der Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören an:

(a) der Vorstand (1. Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Hauptkassierer/in, Schriftführer/in).

(b) der/die Wirtschaftsführer/in

(c) die Abteilungsleiter/innen

(d) zwei Beisitzer können von der Hauptversammlung hinzgewählt werden.

(e) der/die Gesamtjugendleiter/innen

(2) Weitere Mitglieder können beratend hinzugezogen werden.

III. Verwaltung des Vereins

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand
- (b) Der Hauptausschuss
- (c) Die Hauptversammlung
- (d) Die Jugendvollversammlung

§ 9 Leitung und Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und der Ordnungen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 10 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen wurden.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben folgende Hauptaufgaben:

(a) Der/Die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein. Ihm/Ihr obliegen die Festigung und das Ansehen des Vereins, der Ausbau von Beziehungen und Verbindungen, sowie die Kontaktpflege im öffentlichen Leben. Er/Sie beruft die Hauptversammlung, die Hauptausschuss und Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

(b) Der/Die stellvertretende Vorsitzende hat mit dem/der Hauptkassierer/in die Abteilungskassen und die Wirtschaftskassen zu überwachen. Die Kassenprüfungen werden von den in der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern vorgenommen. Der/Die stellvertretende Vorsitzende hat den/die 1. Vorsitzende(n) bei dessen Verhinderung zu vertreten und sinnvoll und fachgerecht zu unterstützen.

(c) Der/Die Hauptkassierer/in verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Buchhaltung und erledigt den Geldverkehr in Einnahmen und Ausgaben innerhalb und außerhalb des Vereins. Er/Sie hat den Vorstand über Vermögens-, Geld- und Kassenangelegenheiten zu unterrichten.

(d) Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Organe des Vereins und erledigt den anfallenden Schriftverkehr in Zusammenarbeit mit den weiteren Vorstandsmitgliedern.

§11 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Den Vorstand bilden der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Hauptkassierer/in und der/die Schriftführer/in.

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung im jährlichen Wechsel auf zwei Jahre wie folgt gewählt:

(3) Der Hauptausschuss ist mindestens alle zwei Monate von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Er/Sie leitet die Sitzungen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Hauptausschuss-Mitglieder anwesend sind.

(4) Aufgaben des Hauptausschusses:

(a) Der Hauptausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(b) Der Hauptausschuss erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die über die Aufgabe des Vorstands hinausgehen und beschließt alle abteilungsübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

(c) Dem Hauptausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, die Gründung und Auflösung von Abteilungen, sowie die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

(d) Die Festsetzung der Hauptvereinsbeiträge bis zu einer Erhöhung von max. 5% gegenüber dem Vorjahr. Größere Erhöhungen sind in der Hauptversammlung abzustimmen.

(e) Der/Die Gesamtjugendleiter/in unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Abteilungen in engem Kontakt mit den Abteilungsleitern. Er/Sie vertritt den Verein in den Jugendausschüssen übergeordneter Gremien und die Belange der Vereinsjugend gegenüber den Vereinsorganen. Zu seinen/Ihren Aufgaben gehören auch die Zusammenarbeit mit Schulen, sowie die Jugendwerbung.

(5) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Sitzungsleiter/in, dem/der Schriftführer/in und einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist. Auf Wunsch kann der Ausschuss in die Protokolle des Vorstands Einsicht nehmen.

(7) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Hauptausschuss-Mitglied aus, so wird von der jeweiligen Abteilung der/die gewählte Stellvertreter/in in den Hauptausschuss berufen.

§ 14 Die Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung:
Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von dem/der 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor mit Veröffentlichung der Tagesordnung in den Vereinsnachrichten des Mitteilungsblattes der Gemeinde Schlierbach, der Homepage des Vereins unter www.tsv-schlierbach.de und durch ein Rundschreiben an die Mitglieder.

(2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

(a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, des/der Wirtschaftsführer/s/in, der Abteilungsleiter/innen und Vorlage der Jahresfinanzplanung

(b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen

(c) Entlastung des Vorstands und des/der Wirtschaftsführer/s/in

(d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten

(e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und des/der Wirtschaftsführer/s/in

(f) Bestätigung der Abteilungsleiter/innen und des/der Gesamtjugendleiters/in

(g) Wahl der Kassenprüfer/innen

(h) Erhöhung der Hauptvereinsbeiträge von mehr als 5% des Vorjahrs. Siehe § 13 4d. Festsetzung der Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen

(i) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands

(j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(l) Beschlussfassung über Anträge:
Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind hiervon Dringlichkeitsanträge. Sie können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(m) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(n) Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder gemäß § 3.

(o) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn

(a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, die den Verein betreffen, für notwendig hält.

(b) die Einberufung von mindestens 1/4 aller Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 15 Die Jugendvollversammlung

(1) Jährlich, mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung, findet die Jugendvollversammlung statt. Sie wird von dem/der Gesamtjugendleiter/in einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens 7 Tage zuvor mit Veröffentlichung der Tagesordnung in den Vereinsnachrichten des Mitteilungsblattes der Gemeinde Schlierbach oder durch Rundschreiben.

(2) Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben:

(a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des/der Gesamtjugendleiter/in

(b) Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses

(c) Neuwahl des/der Gesamtjugendleiter/in und des Jugendausschusses

(d) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein

(e) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die mindestens eine Woche vor der Versammlung dem/der Gesamtjugendleiter/in zugegangen sind.

(3) Wahlperiode:

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr durch einfache Mehrheit gewählt.

(4) Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 der Jugendordnung, soweit sie das achte Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(5) Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 16 Die Abteilungen

(1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Für die Gründung und Auflösung von Abteilungen ist der Vorstand zuständig. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet. Dieser setzt sich mindestens aus dem/der Abteilungsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in zusammen. Weitere Ausschussmitglieder sind entsprechend den Abteilungsbedürfnissen zu wählen. Die Abteilungsversammlungen und die Wahlen der Abteilungsausschüsse sind jährlich durchzuführen. Ausschussmitglied kann nur ein ordentliches Mitglied werden. Der Hauptversammlung ist darüber zu berichten.

(2) Die Abteilungsleiter können als besondere Vertreter nach § 30 BGB durch den Vorstand bestellt werden. Sie sind selbstständig und arbeiten fachlich in eigener Verantwortung. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den einzelnen Abteilungen Weisungen zu erteilen.

(3) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltplanentwurf aufzustellen und diesen dem Vorstand bis 15. Januar vorzulegen.

(4) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltspunkt zugewiesenen Mittel (Etat), sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie sind zur ordentlichen Kassenführung verpflichtet und haben dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenführung kann jederzeit gemäß § 9 Abs. (2b) geprüft werden.

(5) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Weiterqualifizierungsplan aufzustellen und diesen dem Vorstand bis 15. Januar vorzulegen. Die Qualifizierungsabschweife des Vorjahrs sind dem Vorstand vorzulegen. Die Honorierung erfolgt wie in der Qualifizierungsordnung festgelegt.

(6) Den in der Weiterqualifizierungsordnung festgelegten Rahmenbedingungen ist Folge zu leisten.

(7) Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu beschließen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Näheres regelt die Finanzordnung.

(9) Beschlüsse innerhalb der Abteilungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 17 Wirtschaftsführer/in

(1) Der/Die Wirtschaftsführer/in wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Er/Sie verwaltet das Vereinseheim im Sinne der Wirtschaftlichkeit für den Verein. Er/Sie arbeitet fachlich in eigener Verantwortung und in enger Zusammenarbeit mit Vorstand und Abteilungsleitern/innen. Zu seinem/Ihrem Aufgabengebiet gehört insbesondere auch die Beratung und Unterstützung bei Vereins- oder Abteilungsveranstaltungen. Weitere Einzelheiten sind in der Wirtschaftsordnung festgelegt.

§ 18 Kassenprüfer/innen

(1) Zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen, werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins. Über das Ergebnis ist dem Vorstand vor der Hauptversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen unverzüglich dem Vorstand berichten.

(3) Die Kassenprüfer/innen informieren die Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des/der Hauptkassierers/in.

IV. Beitragswesen

§ 19 Beiträge und Abgaben

(1) Beitragserhöhungen im Hauptverein von mehr als 5% der Vorjahresbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt, ebenso die Beitragspflicht für Jugendliche und Kinder. Die Beitragserhöhungen bis 5% der Vorjahresbeiträge werden vom Hauptausschuss festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden in Einzelbeiträgen (Hauptvereins- und Abteilungs-, sowie bei Bedarf auch Zusatzbeiträge der Sportgruppen) an folgenden Terminen eingezogen:

Bestehende Mitgliedschaften: erster Montag im März. Mitgliedschaften ab 01.03. eines laufenden Jahres: 15. September. Auf die Beitragsordnung wird verwiesen.

Bei Beitragsanpassungen von mehr als 5% wird der Jahresbeitrag unmittelbar nach Entscheidung durch die Hauptversammlung fällig. Bei Neueintritt nach dem 30. Juni entsteht für das Eintrittsjahr eine Beitragspflicht in halber Höhe.

4) Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des WLSB eingeschlossen.

(5) Zur Deckung besonderer Aufwendungen der Abteilungen können von den zugeordneten Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern Zusatzabgaben wie z. B. Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen erhoben werden. Zusatzabgaben bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Vorstands, der darüber der Hauptversammlung berichtet. Bezuglich der Verwendung gilt § 2 Abs. (2) dieser Satzung. Einer solchen Abgabeverpflichtung unterliegen auch Mitglieder aus Abteilungen, die dieser Abteilung nachrangig zugeordnet sind.

(6) Weitere Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen und muss vom Hauptausschuss genehmigt werden.

V. Ordnungen/Strafbestimmungen

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung eine Jugendordnung eine Weiterqualifizierungsordnung, sowie eine Ehrenordnung geben, die im Hauptausschuss zu beschließen sind. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 21 Strafbestimmungen

(1) Der Hauptausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder deren Ordnungen verstößen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

(a) Verweis

(b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

(2) Gegen den Strafbeschluss des Hauptausschusses ist kein Rechtsmittel gegeben. Dem Mitglied ist jedoch zuvor binnen 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.

VI. Liquidation

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt ist. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

(2) Eine solche Hauptversammlung darf nur einberufen werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder von 2/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich verlangt wurde.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Schlierbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Sollte sich der Verein mit einem anderen Verein zusammenschließen, kann dies eine Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschließen.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Für die Vergabe von Zuschüssen kann der Verein verpflichtet sein, bestimmte personenbezogene Daten insbesondere an Kommunen und Verbände zu melden. Übermittelt werden u.a. Name, Anschrift und Alter der Mitglieder.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Hauptversammlung am 04.04.2025 nach Außerkraftsetzung der seitherigen Satzung beschlossen worden und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.